

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 08. August 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung waren die Ratsmitglieder HENNES und DURBEN abwesend.

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023 zu genehmigen.

KULTUS

Die Ratsmitglieder HENNES und DURBEN treffen ein und nehmen fortan an der Sitzung teil.
Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2022 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 11.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.05.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 20.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 136.885,54 €

- auf der Ausgabenseite: 95.697,87 €

und mit einem Überschuss von 41.187,67 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER das Fehlen einer vollständigen Transparenz seitens der Kirchenfabriken beklagte, da diese ihre Vermögenswerte nicht offen legten und keine Angaben zu Kassenzahlen und möglichen Reservefonds machten;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 11.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 136.885,54 €

- auf der Ausgabenseite: 95.697,87 €

und wird mit einem Überschuss von 41.187,67 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 07.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.05.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 19.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.996,69 €

- auf der Ausgabenseite: 36.044,57 €

und mit einem Überschuss von 2.952,12 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER das Fehlen einer vollständigen Transparenz seitens der Kirchenfabriken beklagte, da diese ihre Vermögenswerte nicht offen legten und keine Angaben zu Kassenzahlen und möglichen Reservefonds machten;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 07.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.996,69 €

- auf der Ausgabenseite: 36.044,57 €

und wird mit einem Überschuss von 2.952,12 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Gangolfus HERRESBACH für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der

anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.05.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 21.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 9.477,39 €

- auf der Ausgabenseite: 7.061,86 €

und mit einem Überschuss von 2.415,53 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER das Fehlen einer vollständigen Transparenz seitens der Kirchenfabriken beklagte, da diese ihre Vermögenswerte nicht offen legten und keine Angaben zu Kassenzahlen und möglichen Reservefonds machten;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 9.477,39 €

- auf der Ausgabenseite: 7.061,86 €

und wird mit einem Überschuss von 2.415,53 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2022 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 12.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.05.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 21.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.342,78 €

- auf der Ausgabenseite: 26.319,33 €

und mit einem Überschuss von 2.023,45 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 mit folgender Bemerkung genehmigt hat:

A.II/47: Eintragung der Bankkosten in Haushaltsplan und Jahresrechnung;
In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER das Fehlen einer vollständigen Transparenz seitens der Kirchenfabriken beklagte, da diese ihre Vermögenswerte nicht offen legten und keine Angaben zu Kassenzahlen und möglichen Reservefonds machten;
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 12.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.342,78 €

- auf der Ausgabenseite: 26.319,33 €

und wird mit einem Überschuss von 2.023,45 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2023 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2023, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 06.06.2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 07.06.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 27.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 97.831,53 €

- auf der Ausgabenseite: 97.831,53 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass die dargelegten Zahlen den Ratsmitgliedern MÜLLER und JOST unklar erscheinen;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 06.06.2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 97.831,53 €

- auf der Ausgabenseite: 97.831,53 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Kostenlose Abtretung des Nutzungsrechts der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G (98 Ca) an Herrn Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Herr Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 mittels seines Schreibens vom 04.07.2023 beantragt, das Nutzungsrecht der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G zum symbolischen Euro zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für die fragliche Parzelle mit einem Flächeninhalt von 98 Ca hat, welche im direkten Bereich der Immobilie des Herrn Axel ROTH gelegen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell das Nutzungsrecht der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G mit einem Flächeninhalt von 98 Ca Herrn Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 zum symbolischen Euro zu veräußern.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Kostenloser Erwerb der in der Ortschaft MONTENAU gelegenen Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K (38 Ca), Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.06.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt von 38 Ca zum symbolischen Euro zu erwerben.

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Bereich der Einfahrt zur Schützenhalle MONTENAU zum öffentlichen Nutzen erworben werden soll;

In Erwägung dessen, dass während des vom 28.06.2023 bis zum 14.07.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankauferkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt

von 38 Ca zum symbolischen Euro zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131P3 zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft insgesamt 23 Glasfaserverteilerkabinen errichtet werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Glasfaser Ostbelgien GmbH mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24 in Absprache mit der Gemeinde AMEL vorschlägt, eine Glasfaserverteilerkabine auf dem zukünftigen Mitfahrerparkplatz in AMEL „Heiderfeld“ zu errichten;

Nach Durchsicht des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH zwecks Zurverfügungstellung eines Teilstückes von etwa 40 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131P3 für die Dauer von 34 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass unter Artikel 5 dieses Entwurfes die Bedingungen zur Verlängerung bzw. Beendigung des Erbpachtvertrages festgelegt sind;

In Erwägung dessen, dass das besagte Geländeteilstück gegen Zahlung eines Pachtzinses von 1 Euro für einen Zeitraum von 34 Jahren zur Verfügung gestellt wird;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 (B.S. 08.06.2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Glasfaser Ostbelgien GmbH ein Teilstück von etwa 40 m² aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 (AMEL), Flur D, Nr. 131P3, mittels Abschlusses eines vierunddreißigjährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines Pachtzinses in Höhe von 1,00 € zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2. Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Vorbereitendes Synthesedokument in Bezug auf die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde AMEL - Einverständniserklärung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 Absatz 1 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 (B.S. 08.06.2018);

Aufgrund von Artikel 57 des Forstgesetzbuches (Dekret vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, B.S. 12.09.2008), der festhält, dass alle Forsten und Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit einer über zwanzig Hektar großen zusammenhängenden Fläche einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

In Anbetracht der Verpflichtung der Gemeinde AMEL, ihr Waldeigentum durch ihren Beitritt zur PEFC-Zertifizierung nachhaltig zu bewirtschaften (PEFC/141);

In Anbetracht von Punkt 3 der PEFC-Charta, der festhält, dass sich der öffentliche Waldeigentümer dazu verpflichtet, einen periodisch überarbeiten Forsteinrichtungsplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, der zumindest den Ausgangszustand seines Waldeigentums enthält, die verschiedenen Funktionen des Waldes berücksichtigt, die Zonen der prioritären Zweckbestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie der Erhaltung der charakteristischen und seltenen Lebensräume identifiziert, die Festlegung und Hierarchisierung der Ziele sowie die zeitliche und räumliche Planung der

Bewirtschaftungsvorgänge enthält;

Aufgrund von Artikel 50, §1 des Forstgesetzbuches, der einerseits festhält, dass der Forsteinrichtungsplan durch den in dieser Eigenschaft von der Regierung bezeichneten Bediensteten (gemäß den Artikeln D.49 bis D57 und D61 des Buches I des Umweltgesetzbuches und für ihre Durchführung getroffenen Bestimmungen) ausgearbeitet wird, d.h. in vorliegendem Fall durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 Malmedy, und der andererseits vorsieht, dass dieser Entwurf des Einrichtungsplans dem Eigentümer zur Stellungnahme unterbreitet wird;

In Anbetracht des vorbereitenden Synthesedokuments, welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde AMEL vorstellt und durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 Malmedy erstellt und dem Rat am 15.06.2023 übermittelt wurde;

In Erwägung dessen, dass das vorbereitende Synthesedokument den Mitgliedern der Gemeinderäte von AMEL und BÜLLINGEN am 22.05.2023 in BÜLLINGEN vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht der beigelegten Unterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In Erwägung dessen, dass Herr HEYEN ausdrücklich darauf hinweist, dass der in dem Synthesedokument angegebene Maximalbetrag der Kosten für das Anbringen von Zäunen mit 160.000,00 € zu hoch angesetzt sei und auf eine Herabsetzung dieses Betrags hingewirkt werden sollte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ansicht vertritt, dass noch deutlicher und klarer als in dem Synthesedokument formuliert werden müsse, wie bedeutend und wichtig die Umstrukturierung der Wälder sei und dass sowohl die Rot- als auch die Schwarzwildbestände noch stärker reduziert werden sollten;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüber hinaus darauf hinweist, dass die Jagdeinnahmen in keinem Verhältnis stehen zu den zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung von Zäunen;

Auf diesen Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde Amel zu geben.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird in zwei Exemplaren an den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 Malmedy weitergeleitet.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindegasse: 2. Quartal 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 14.07.2023 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln

muss;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.06.2023 auf 5.601.459,62 € beliefen.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2023 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2022 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, das die Übertragung der Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2023 um insgesamt 33,96 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2023 in Bezug auf die Tätigkeiten 2022;

In Anbetracht der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2023 - Tätigkeiten 2022 an die Verkehrsvereine zu gewähren:

1. Kulturverein AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER : 375,09 €
2. Werbeausschuss AMEL VoG: 375,09 €
3. Verkehrsverein BORN: 375,09 €
4. Verkehrsverein HEPPENBACH: 375,09 €
5. Verkehrsverein OMMERSCHIED: 375,09 €

Antrag der VoG „Kletterclub Ostbelgien“ auf Genehmigung eines Zuschusses für die Ausstattung des Freiherr-von-Korff-Viaduktes in BORN mit Kletterrouten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrags der VoG "Kletterclub Ostbelgien" aus 4770 BORN, Burgstraße 140 vom 15.06.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10.000,00 € für die Ausstattung des Freiherr-von-Korff-Viaduktes in BORN mit Kletterrouten;

In Erwägung dessen, dass in der ersten Bauphase im August 2024 mindestens vier Kletterrouten mit durchschnittlich 12 Metern Länge angelegt werden und circa 8 Sicherheitsanker pro Route und insgesamt circa 240 Klettergriffe angebracht werden;

In Anbetracht der vorläufigen Kostenaufstellung in Bezug auf die Verwendung der Zuschussgelder:

- Hebebühne : 2. 500 €
- Sicherungs- und Klettermaterial: 4000 € (Gewindestangen, Hülsen, chemischer Klebstoff, Bohrhakenlaschen, Umlenkketten, Schrauben, Klettergriffe, Bohrköpfe)
- Arbeitsstunden: 3500 € (Reinigung der Brücke, Hebebühnensteuerung, Stahlprofilabtrennung, Anbringen der Anker und Anbringen der Griffe)

In Anbetracht der Gemeindefinanzen;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Gelder in Artikel 7643/522-52 des außerordentlichen Haushaltes des Haushaltsjahres 2023 vorgesehen sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der VoG "Kletterclub Ostbelgien" aus 4770 BORN, Burgstraße 14 wird ein Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für die Ausstattung des Freiherr-von-Korff-Viaduktes in BORN mit Kletterrouten gewährt.

Artikel 2. Die Ausgabe wird über Artikel 7643/522-52 des außerordentlichen Haushaltes des Haushaltsjahres 2023 finanziert.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ auf Gewährung eines Zuschusses für die Schaffung eines Eingangsbereichs und die Erneuerung des Berings des alten Backhauses
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 177 ff. des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrags der VoG "Alte Schule Herresbach" aus 4770 HERRESBACH, Zur Alten Schule 8 vom 13.06.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 15.000,00 € für die Finanzierung des Materials für die Schaffung eines Eingangsbereichs und die Erneuerung des Berings des alten Backhauses;

In Erwägung dessen, dass die VoG die nachfolgenden Arbeiten vorgesehen hat:

- Schaffung eines neuen Eingangs sowie der Auffahrt vor dem Backhaus mittels Beton-Verschalsteinen;
- Einfassung des Gebäudes mit Randsteinen;
- Schaffung einer Fläche für Sitzbereich im angrenzenden Gelände;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten für diese Arbeiten nach der Einnahme von Angeboten auf 15.000,00 €, inkl. MwSt., belaufen und dass der Zuschuss somit die Kosten abdecken sollte;

In Anbetracht der Gemeindefinanzen;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Gelder in Artikel 124/522-52 des außerordentlichen Haushaltes des Haushaltsjahres 2023 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ aus 4770 HERRESBACH, Zur Alten Schule 8 wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 15.000,00 € für die Schaffung eines Eingangsbereichs und die Erneuerung des Berings des alten Backhauses gewährt.

Artikel 2. Liegt die Gesamtsumme der Kosten für die Schaffung eines Eingangsbereichs und die Erneuerung des Berings des alten Backhauses unter 15.000,00 €, inkl. MwSt., so entspricht die Summe des gewährten Zuschusses der tatsächlichen Gesamtsumme der Kosten.

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Hinterlegung der Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Antragstellers.

Artikel 4. Die Ausgabe wird über Artikel 124/522-52 des außerordentlichen Haushaltes des Haushaltsjahres 2023 finanziert.

Artikel 5. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag des Kulturvereins AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER auf Gewährung eines Zuschusses für das Sommerfest 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Antrags des Kulturvereins AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER vom 09.07.2023 auf Genehmigung eines Zuschusses aus Anlass des am 28., 29. und 30.08.2023 stattfindenden Sommerfestes des Jahres 2023;
In Erwägung dessen, dass der Kulturverein den Antrag damit begründet, dass die Fixkosten im Vergleich zum letzten Sommerfest (2015) stark gestiegen sind;
In Erwägung dessen, dass der Antrag in Anbetracht der Ausstrahlung des Sommerfestes nach außen genehmigt werden kann;
In Anbetracht der Gemeindefinanzen;
In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Gelder in der 2. Anpassung des Haushaltes des Haushaltsjahres 2023 (Haushaltsartikel 763/522-52) vorgesehen werden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Kulturverein AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das am 28., 29. und 30.08.2023 stattfindende Sommerfest 2023 gewährt.
Artikel 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der 2. Anpassung des Haushaltes 2023.
Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erneuerung der Bürgersteige inklusive Verlegung von Versorgungsleitungen im Ortszentrum AMEL:
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart -
Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.06.2021, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die oben genannten Arbeiten zu genehmigen;
In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.09.2021 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezeichnet worden ist;
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Erneuerung der Bürgersteige inklusive Verlegung von Versorgungsleitungen im Ortszentrum AMEL;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 631.088,44 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;
In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 01.08.2023 besprochen worden ist;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 13-2023 der Finanzdirektorin vom 28.07.2023;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabebudget 42117/735/60 im außerordentlichen Dienst

des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER fordert, dass die anlässlich der Sitzung des Ausschusses III formulierte Projektänderung hinsichtlich der Verbreiterung des Bürgersteigs auf Höhe der Engelsbrücke realisiert wird;

In Erwägung dessen, dass Schöffe THOME darauf hinweist, dass dies mit dem Projektautor und der Straßendirektion VERVIERS abzusprechen sei;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bürgersteige inklusive Verlegung von Versorgungsleitungen im Ortszentrum AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 631.088,44 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42117/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2024: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2024 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 01.08.2023 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2023 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass Schöffe THOME darauf hinweist, dass das administrative Lastenheft in

deutscher Sprache vorliegen wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darauf hinweist, dass seiner Ansicht nach kein externer Projektautor notwendig gewesen wäre, wenn die Gemeinde AMEL über geeignetes Personal verfügen würde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 1-NEIN-Stimme (MÜLLER) bei 2 Enthaltungen (HENNES und JOST) :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2024 zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2024): Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2024) ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 01.08.2023 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2023 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und

Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2024) zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42104/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 4. Das Gemeinderat mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2024 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2023 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2024 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 42.000,00 € für die Hausmüll- und auf 3.000,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2023 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz, wonach das Lastenheft in erster Linie im Hinblick auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien geändert worden sei;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlasses vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2024.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen

Dienst des Haushaltsplanes 2024 einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 16.06.2023 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die jährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential;

In Erwägung dessen, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines

Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.500,00 € pro Jahr berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2024 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.

Artikel 2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

UNTERRICHT

Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan (14/28) im Kindergarten der Gemeindeschule SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichem Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Anbetracht dessen, dass am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres (=

29.09.2023) eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;
In Anbetracht dessen, dass die regulären Vorschüler, die bis zum 29.09.2023 an mindestens 5 Schultagen halbtags anwesend waren, berücksichtigt werden;
In Anbetracht dessen, dass das am 29.09.2023 neuberechnete Stellenkapital voraussichtlich eine halbe Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;
In Anbetracht dessen, dass dieses neuberechnete Stellenkapital vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht und der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann;
In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Im Kindergarten der Gemeindeschule SCHOPPEN wird zum 01.09.2023 eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan (14/28) organisiert.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

VERSCHIEDENES

Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL, der VoG „Club Alpin Belge Fédération Francophone d'Escalade, d'Alpinisme et de Randonnée (CAB)“ und der VoG „Kletterclub Ostbelgien (KCO)“ in Bezug auf die Nutzung des Viaduktes in BORN - Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 (S.B. 08.06.2018);

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Club Alpin Belge Fédération Francophone d'Escalade, d'Alpinisme et de Randonnée (CAB)" und die VoG "Kletterclub Ostbelgien (KCO)" eine Kletteranlage an dem Viadukt in BORN einzurichten gedenken;

In Erwägung dessen, dass sich der Viadukt im Eigentum der Gemeinde AMEL befindet und daher das Einverständnis der Gemeinde vorliegen und eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen ist;

Nach Durchsicht der Satzungen der VoG "Kletterclub Ostbelgien (KCO)" (S.B. 13.06.2023), insbesondere Artikel 3 (Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten);

In Erwägung dessen, dass die VoG "Kletterclub Ostbelgien (KCO)" die Förderung von Sport im Allgemeinen und des Klettersports, des Alpinismus und des Wanderns im Besonderen verfolgt;

In Erwägung dessen, dass die Aktivitäten der VoG nicht nur wenigen Mitgliedern, sondern der Bevölkerung im Allgemeinen offen stehen;

In Erwägung dessen, dass die Einrichtung einer Kletteranlage an dem Viadukt in BORN somit einen bedeutenden sportlichen und touristischen Mehrwert für die Gemeinde AMEL darstellt;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Nutzungsvereinbarung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffen für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER moniert, dass in der Vereinbarung nicht ausdrücklich festgehalten worden sei, dass das Abseilen vom obersten Teil der Brücke verboten sei, woraufhin der Rat sich einverstanden erklärte, einen solchen Passus in die Vereinbarung aufzunehmen, allerdings darauf hinwies, dass das Betreten dieses Teils der Brücke sowieso verboten sei;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüber hinaus auf das Fehlen der folgenden Punkte in der Vereinbarung hinwies:

- Müllentsorgung
- Instandhalten des Platzes
- Anbringen von Hinweis- und Verbotsschildern
- Anbringen eines Zauns

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darüber hinaus die Inbetriebnahme einer

Komposttoilette anregte;
Nach eingehender Diskussion;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu erteilen für die Einrichtung einer Kletteranlage an dem Viadukt in BORN durch die VoG „Kletterclub Ostbelgien (KCO)“.

Artikel 2. Die nachfolgende Nutzungsvereinbarung mit der VoG „Kletterclub Ostbelgien (KCO)“ und deren Dachverband, der VoG „Club Alpin Belge Fédération Francophone d'Escalade, d'Alpinisme et de Randonnée (CAB)“ abzuschließen:

Art. 1: Gegenstand

Die Gemeinde räumt dem CAB und dem KCO unentgeltlich folgende Rechte ein :

- *Das Exklusivrecht, auf dem Viadukt in Born (4770 Amel - Koordinaten: 50.334530, 6.11766), eine Kletteranlage anzulegen, auf diesem zu klettern und Kletteraktivitäten zu veranstalten;*
- *Das Recht auf Zugang zu diesem Viadukt für die Ausübung des Sports, das Anlegen der Kletteranlage aber auch für die Verwaltung des Klettergebiets (d. h. der befestigten Bodenflächen im Umkreis der Kletterrouten und deren Zugang).*
- *Das Recht, Teile des Viadukts auszustatten mit einer Kletteranlage, wobei klargestellt wird, dass die Kletterrouten circa einen Meter unter der Brückenoberseite enden müssen.*
- *Das Recht, die folgenden Orte zum Klettern auszubauen:*
 - o den ersten Pfeiler südlich der Unterführung für den RAVeL-Weg inklusive der zum Pfeiler gehörenden Bogenteile mit Ausnahme des Bogenteils, der über dem RAVeL-Weg liegt;*
 - o den zweiten Pfeiler südlich der Unterführung für den RAVeL-Weg von allen vier Seiten inklusive der zum Pfeiler gehörenden Bogenteile;*

Jegliche Erweiterung muss in einer Zusatzvereinbarung geregelt werden, aber die Exklusivität des gesamten Viadukts bleibt für den CAB und den KCO bestehen.

Art. 2: Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 9. August 2023 in Kraft um 00:01 Uhr. Sie wird für eine feste Dauer von 9 Jahren (bis zum 8. August 2032 um 23:59 Uhr einschließlich) geschlossen. Wenn eine der Parteien möchte, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Ablaufs der 9-jährigen Dauer endet, richtet diese ein Kündigungsschreiben per Einschreiben an die anderen Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Der Vertrag kann stillschweigend und zu denselben Bedingungen um jeweils drei Jahre verlängert werden, wobei beide Parteien die Vereinbarung nach Ablauf jedes Dreijahreszeitraums unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr per Einschreiben kündigen können.

Art. 3: Verwaltung des Klettergebiets

Die Verwaltung der Kletteranlage wird vom CAB dem KCO anvertraut. Diese Verwaltung erfolgt unentgeltlich.

Art. 4: Zugang und Kontrolle

Der Zugang zum Klettergebiet ist den Mitgliedern des Belgischen Alpenvereins, den Gästen und den Mitgliedern der Vereine, die eine Vereinbarung mit dem CAB haben, vorbehalten. Diese Personen müssen über einen Mitglieds- oder Einladungsausweis verfügen, der im Falle einer Kontrolle vorzuzeigen ist.

Jedes Nichtmitglied muss vorab eine schriftliche Zutrittsgenehmigung des CAB einholen, der die gleichen Grundsätze anwendet wie für den Zugang zu anderen vom CAB verwalteten Klettergebieten.

Alle Schulgruppen der Gemeinde werden kostenlos durch den CAB für Kletteraktivitäten am Viadukt versichert, sofern sie vorab beim CAB einen Antrag mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnehmer stellen. Die Gruppe muss von einem qualifizierten Lehrer oder Betreuer auf Kosten des Veranstalters (Schule oder andere Organisationen) betreut werden.

Sowohl der CAB als auch der KCO haben das Recht, Zugangskontrollen durch von ihnen beauftragte Personen auf ihre Kosten durchzuführen. Die Gemeinde kann den Zugang ebenfalls durch von ihr beauftragte Personen kontrollieren lassen.

Art. 5: Parken

Die Kletterer parken ihr Fahrzeug ausschließlich auf dem öffentlichen Parkplatz und erreichen die Kletteranlage zu Fuß über den RAVeL

Art. 6: Haftung und Unterhalt

Der CAB verpflichtet sich, die Kletteranlage nach den Regeln der Kunst zu errichten und zu unterhalten und übernimmt die Haftung für unsachgemäße Ausführungen und die daraus resultierenden Konsequenzen.

Der CAB versichert seine Haftung durch eine Police, die der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird, und die Versicherung bestätigt im Rahmen der Police den Verzicht auf Regressansprüche gegenüber der Gemeinde in Bezug auf Klagen auf der Grundlage von Artikel 1384 des alten Zivilgesetzbuches.

Art. 7: Umwelt und Genehmigungen

Im Bedarfsfall verpflichtet sich der CAB dazu, so schnell wie möglich und in Zusammenarbeit mit dem KCO die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten. Der CAB wird das Klettergebiet über den KCO als vernünftige und umsichtige Person verwalten lassen, mit allgemeinem Respekt für das Gebiet und die Anwohner.

Feuer, das Aufstellen von Zelten oder Unterkünften und das Campen sind im Klettergebiet strengstens untersagt außer bei einer anderslautenden Genehmigung der Gemeinde.

Art. 8: Information

Der CAB sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit durch eine Informationstafel am Eingang des Klettergebiets sowie auf seiner Website über die Zugangsbedingungen zum Klettergebiet informiert wird.

Art. 9: Streitigkeiten

Im Falle eines Problems teilt die Gemeinde dem CAB und dem KCO die gegen sie erhobenen Vorwürfe mit. Diese verfügen dann über eine Frist von einem Monat, um ihre Bemerkungen und Verteidigungsmittel vorzubringen. Gegebenenfalls wird ein Treffen anberaumt, um die Angelegenheit zu klären. Der diesbezügliche Schriftwechsel kann per normaler Post oder E-Mail erfolgen.

Art. 10: Verschiedenes

Die Registrierungsgebühren und die Kosten, die für den Erhalt der eventuell erforderlichen Genehmigungen fällig werden könnten, gehen zu Lasten des CAB.

Artikel 3. Der Nutzungsvereinbarung ist ein Passus hinzuzufügen, wonach das Abseilen vom obersten Teil der Brücke verboten ist.

Artikel 4. Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zu beauftragen.